Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/372

02. 02. 95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

A. Zielsetzung

Den Heimaufsichtsbehörden, Gesundheitsämtern und Ordnungsämtern werden durch Beobachtungen und Beschwerden immer wieder Mißstände in privatgewerblich betriebenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen bekannt. Die festgestellten Mängel beziehen sich auf alle Bereiche der Betreuung der in diesen Einrichtungen aufgenommenen Menschen. In vielen Einrichtungen wird kein bzw. nicht ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt. Pflegeleistungen werden häufig nur unzureichend gewährt. Die als Kurzzeitpflegeeinrichtungen genutzten Anwesen erfüllen in vielen Fällen nicht die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Die Heimaufsichtsbehörden können gegen diese Mißstände keine heimaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergreifen, da Kurzzeitpflegeeinrichtungen derzeit nicht vom Heimgesetz erfaßt werden. Alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen in Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind jedoch im gleichen Umfang schutzwürdig wie die auf unbestimmte Zeit oder auf Dauer in einem Heim aufgenommenen Menschen. Ihnen ist deshalb ebenfalls der Schutz des Heimgesetzes zu gewähren.

B. Lösung

Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in das Heimgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Heimgesetzes führt bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu einem relativ geringen, von der Zahl der Kurzzeitpflegeeinrichtungen abhängigem Personalmehrbedarf.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 240 00 – He 10/95

Bonn, den 2. Februar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Heime oder Teile von Heimen im Sinne von Absatz 1 Satz 2, die pflegebedürftige Volljährige zum Zwecke der Pflege nur vorübergehend aufnehmen (Kurzzeitpflegeheime)."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wirken" ein Komma gesetzt und die Worte „soweit sie nicht nur vorübergehend aufgenommen sind," eingefügt.

3. In § 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 7 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" durch die Bezeichnung „Bundesminister für Familie und Senioren" ersetzt.

Artikel 2
Anwendung auf bestehende Kurzzeitpflegeheime

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kurzzeitpflegeheim im Sinne des § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes betreibt, hat den Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 Abs. 1 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kurzzeitpflegeheim betreibt, für das nach dem Heimgesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis zu beantragen. Die zuständige Behörde kann bei der Erteilung der Erlaubnis Ausnahmen von einzelnen Anforderungen für den Betrieb des Kurzzeitpflegeheims zulassen, wenn eine den Bestimmungen des Heimgesetzes entsprechende Betreuung der Bewohner gewährleistet ist. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag ist der Antragsteller zum Betreiben des Kurzzeitpflegeheimes berechtigt. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, erlischt die Berechtigung zum Betrieb.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach den Beobachtungen und Berichten der zuständigen Behörden ist ein ausreichender Schutz der in privat-gewerblich betriebenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgenommenen Menschen nicht gewährleistet. Den zuständigen Behörden sind eine Vielzahl von Mängeln im Bereich der Betreuung der in diesen Einrichtungen aufgenommenen Personen bekannt. So wird qualifiziertes Personal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang beschäftigt. Es werden vielfach Hilfskräfte eingesetzt, die den Bewohnerinnen und Bewohnern keine ausreichende Betreuung und Pflege gewähren können. Die als Kurzzeitpflegeeinrichtungen genutzten Bauten und Räume sind in vielen Fällen nicht den Bedürfnissen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen angepaßt.

Da Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht dem Heimgesetz unterfallen, können die Heimaufsichtsbehörden von den Trägern weder einen Mindeststandard hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung der Einrichtung noch eine bestimmte berufliche Qualifikation des dort eingesetzten Personals fordern. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage ist ein ausreichender Schutz der in diesen Einrichtungen aufgenommenen Menschen nicht gewährleistet. Die hierdurch bedingten Probleme verschärfen sich, da auf Grund zunehmender Nachfrage und im Hinblick auf den Leistungstatbestand des § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere durch private Träger neue Kurzzeitpflegeeinrichtungen geschaffen werden, wobei die Nichtanwendbarkeit des Heimgesetzes für die Wahl dieser Einrichtungsart häufig wesentlich bestimmend ist. Diese Mißstände können nur durch Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in das Heimgesetz beseitigt werden.

Im einzelnen sprechen hierfür folgende Gründe:

- Die Heimaufsichtsbehörden erhalten die Befugnis zu prüfen, ob die angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist.
- Es kann festgestellt werden, ob zwischen den tatsächlich gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein Mißverhältnis besteht.
- Es wird sichergestellt, daß zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind. Ungeeignetem Personal kann mit den Sanktionsmöglichkeiten des Heimgesetzes die weitere Tätigkeit untersagt werden.
- Die Heimaufsichtsbehörden erhalten die Befugnis zu prüfen, ob das als Pflegeeinrichtung genutzte Gebäude baulich und räumlich für die Betreuung alter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen geeignet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Heimgesetzes)

Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige nur vorübergehend aufnehmen, werden den Schutzvorschriften des Heimgesetzes unterstellt. Der im Heimgesetz statuierte Erlaubnisvorbehalt findet künftig auch für diese Heime Anwendung. Ebenfalls gelten in Zukunft auch die Anforderungen des Heimgesetzes an die Ausstattung, das Personal, die Baulichkeiten und die finanzielle Solidität der Betreiberinnen bzw. Betreiber. Die Heimaufsichtsbehörden erhalten die Befugnis, diese Heime zu überwachen. Bei festgestellten Mängeln kann mit den Sanktionsmöglichkeiten des Heimgesetzes die Einhaltung und Erfüllung der Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Zu Nummer 1

Der Begriff des Kurzzeitpflegeheimes ist in § 1 Abs. 2 – neu – des Heimgesetzes legal definiert.

Zu Nummer 2

Ein Recht auf Mitwirkung in Angelegenheiten des Heimbetriebs durch den Heimbeirat entspricht den Bedürfnissen der auf unbestimmte Zeit oder auf Dauer in Heimen aufgenommenen Menschen, da die Aufnahme in ein Heim für sie regelmäßig die Aufgabe ihres bisherigen und die dauernde Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes bedeutet. Ein Bedürfnis der in Kurzzeitpflegeheimen aufgenommenen Menschen auf Mitwirkung in Angelegenheiten des Heims besteht nicht, da sie sich lediglich vorübergehend in diesen Heimen aufhalten.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassungen an die neue Ressortbezeichnung.

Zu Artikel 2 (Anwendung auf bestehende Kurzzeitpflegeheime)

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet eine Anzeigepflicht für alle Personen, die ein Kurzzeitpflegeheim bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben.

Zu Absatz 2

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach § 6 des Heimgesetzes erlaubnisbedürftiges Kurzzeitpflegeheim bereits betreibt, hat für dieses Heim nunmehr nach Absatz 2 Satz 1 eine Erlaubnis zu beantragen. Absatz 2 Satz 2 dient dem Schutz bestehender Kurzzeitpflegeheime, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Anforderungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung nicht erfüllen. Die Aufsichtsbehörden sollen deshalb in die Lage versetzt werden, den Betreiberinnen bzw. Betreibern Befreiungen von einzelnen Anforderungen des Heimgesetzes für den Betrieb von Kurzzeitpflegeheimen zu erteilen. Hierzu bedarf es einer Prüfung im Einzelfall, wobei die Interessen der Heimbetreiberinnen bzw. -betreiber sowie die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und -bewohner an einer angemessenen Betreuung miteinander abgewogen werden müssen. Nach Absatz 2 Satz 3 bleibt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Betreiben des Kurzzeitpflegeheims bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde berechtigt. Absatz 2 Satz 4 regelt die Folgen eines nicht fristgerechten Antrags. Die Berechtigung zum Betrieb erlischt; seine Fortführung ist kraft Gesetzes unzulässig.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf den dringlichen Handlungsbedarf ist ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung vorgesehen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf entspricht unverändert dem Vorschlag des Bundesrates vom 7. Mai 1993 – BR-Drucksache 129/93 (Beschluß). Die darin enthaltenen Vorschläge zur Einbeziehung der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in das Heimgesetz hatte die Bundesregierung bereits in ihrer früheren Stellungnahme für unzureichend gehalten (vgl. BT-Drucksache 12/5471 Anlage 2).

Der erneut eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates läßt die inhaltlichen Einwände der Bundesregierung unberücksichtigt. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, ihre Haltung zu diesem Gesetzentwurf zu ändern und nimmt insoweit auf ihre frühere Stellungnahme Bezug.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333